

die Gasbezugskarte einzutragen. Die Gasbezugskarte wird jedem Betriebe vom zuständigen Energiebeauftragten des Kreises zugestellt und ist diesem spätestens bis zum Dritten eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat zurückzusenden.

§ 4

(1) Die Lastverteiler oder deren Beauftragte sind verpflichtet, zur Frequenz- und Spannungshaltung sowie zur Verhinderung einer Überlastung der Netze Abschaltungen vorzunehmen.

Die Abnehmer sind verpflichtet, den von den Lastverteilern oder deren Beauftragten ausgesprochenen Anordnungen auf Selbstabschaltung zu entsprechen.

(2) Für die Tage mit unsicherer Strombelieferung sind von den Lastverteilern genaue Abschaltpläne rechtzeitig für längere Zeit festzulegen und von den Energiebeauftragten des Kreises öffentlich bekanntzugeben. „

(3) Die Spitzenbelastungszeiten sind vom Staatssekretariat für Kohle und Energie festzulegen und durch den Allgemeinen Deutschen Nachrichtendienst (ADN) täglich in den Tageszeitungen bekanntzugeben.

(4) Die Gasverteiler sind verpflichtet, erforderlichenfalls Druckminderungen im Gasversorgungsnetz (Hoch- und Niederdruck und örtliche Gasversorgung) und im Notfälle vorübergehende Einstellung der Gasversorgung vorzunehmen. Die Abnehmer sind verpflichtet, den von den Gasverteilern oder deren Beauftragten ausgesprochenen Anordnungen auf Selbstabschaltung zu entsprechen.

(5) Für Tage, an denen die Möglichkeit einer unzureichenden Gaslieferung besteht, sind von den Gasverteilern die Zeiten der voraussichtlichen Druckminderung oder die voraussichtlichen Sperrstunden rechtzeitig für längere Zeit festzulegen und von den Energiebeauftragten des Kreises öffentlich bekanntzugeben.

§ 5

Eigenanlagen und Notstromaggregate sind in den Spitzenbelastungszeiten von den Betrieben, welche an das öffentliche Stromversorgungsnetz angeschlossen sind, voll für die Energieerzeugung einzusetzen. Der hierfür erforderliche Brenn- oder Kraftstoff ist von den Betrieben rechtzeitig bei den Kontingenträgern zu beantragen. Die Eigenanlagen und Notstromaggregate sind im Einvernehmen mit dem zuständigen Lastverteiler einzusetzen. Reparaturpläne sind mit dem zuständigen Lastverteiler abzustimmen.

§ 6

Kontingente für elektrische Arbeit und Leistung sowie für Gas gelten weiter, sofern nicht auf Grund einer Produktionsänderung, bedingt durch Produktionsauflagen oder registrierte Verträge oder andere betriebliche Veränderungen eine Neufestsetzung

durch den Energiebeauftragten des Kreises im Einvernehmen mit dem Last- oder Gasverteiler vorgenommen wird. Die erteilten Kontingente dürfen nicht überschritten werden.

§ 7

(1) In Sonderfällen entscheidet der Energiebeauftragte des Landes im Einvernehmen mit dem zuständigen Last- oder Gasverteiler im Rahmen des dem Lande zugesprochenen Kontingents. Anträge sind über den Energiebeauftragten des Kreises mit der Gegenzeichnung des Energiewartes bei dem Energiebeauftragten des Landes einzureichen. Der Energiebeauftragte des Kreises hat dem Antrag seine eigene Stellungnahme beizufügen. Einsprüche gegen die Entscheidung des Energiebeauftragten des Landes sind über den Energiebeauftragten des Landes dem Staatssekretariat für Kohle und Energie zur endgültigen Entscheidung zuzuleiten. Der Energiebeauftragte des Landes hat dem Einspruch seine eigene Stellungnahme beizufügen.

(2) Wird der Antrag auf Sonderregelung damit begründet, daß in der Nachtzeit überwiegend Jugendliche und weibliche Produktionskräfte beschäftigt werden müssen, so ist mit dem Hinweis auf die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen dem Anträge neben der Stellungnahme des Energiebeauftragten des Kreises auch die der Arbeitsschutzinspektion des Kreises beizufügen. Die Entscheidung wird in diesen Fällen von dem Energiebeauftragten des Landes im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft und Arbeit der Landesregierung getroffen. Einsprüche hiergegen sind über den Energiebeauftragten des Landes dem Staatssekretariat für Kohle und Energie zuzuleiten; der Energiebeauftragte des Landes hat dem Einspruch seine eigene Stellungnahme und die des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit der Landesregierung beizufügen. Über Einsprüche hiergegen entscheidet endgültig das Staatssekretariat für Kohle und Energie im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit.

§ 8

(1) Wer den nach den §§ 1, 2 und 6 zulässigen Energieverbrauch überschreitet oder die in den Durchführungsbestimmungen festgelegten Energieentnahmezeiten nicht einhält, wird für jede Kilowattstunde, jedes Kilowatt oder Kilovoltampere sowie für jedes Kubikmeter, das er über den zulässigen Energieverbrauch oder außerhalb der zulässigen Energieentnahmezeiten bezieht, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 40,— DM bestraft.

(2) Das gleiche gilt für die Nichtabnahme des jeweils festgesetzten Mindestsatzes für Nachtstromentnahme.

(3) Hat die Überschreitung des elektrischen Leistungskontingents außerhalb der Spitzenbelastungszeit stattgefunden, so ist dies bei der Strafzumessung mildernd zu berücksichtigen. Meldet der Ver-